

Vf. 90-IV-06



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Dr. K.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt E.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Alfred Graf von Keyserlingk, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 25. Oktober 2007

beschlossen:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 31. Juli 2006 (281 ER 05 Gs 1215/06) und der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 7. September 2006 (11 Qs 41/06) verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 30 Abs. 1 SächsVerf, soweit sie erfassen:

Handakten, sonstige Akten und Unterlagen in elektronischer und/oder in Papierform sowie auf internen (z.B. Festplatte o.ä.) oder externen (z.B. CD-ROM, Diskette, DVD o.ä.) Medien abgelegte oder elektronisch gespeicherte Daten, die die Bearbeitung der durch die Kreissparkasse T. erteilten Mandate betreffen.

Soweit im Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 31. Juli 2006 (281 ER 05 Gs 1215/06) die Beschlagnahme der genannten Gegenstände angeordnet wurde, wird dieser aufgehoben. Der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 7. September 2006 (11 Qs 41/06) wird im Kostenpunkt aufgehoben und die Sache insoweit an das Landgericht zurückverwiesen.

2. Der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 11. August 2006 (281 ER 05 Gs 1277/06) und der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 14. November 2006 (11 Qs 52/06) verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 30 Abs. 1 SächsVerf, soweit sie folgende Unterlagen erfassen:

Akte 2004497 KSK T. ./ F. Bl. 1-210, Bl. 1 - 21 lose Blätter,
 Akte 2004512 KSK T. ./ S. Bl. 1-219, Bl. 1 - 45 lose Blätter,
 Akte 2004529 KSK T. ./ S. Bl. 1-278, Bl. 1 - 45 lose Blätter,
 Akte 2004515 KSK T. ./ M. Bl. 1-142, Bl. 1 - 55 lose Blätter.

Insoweit werden sie aufgehoben. Der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 14. November 2006 (11 Qs 52/06) wird darüber hinaus im Kostenpunkt aufgehoben und die Sache insoweit an das Landgericht zurückverwiesen.

3. Der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 28. September 2006 (282 ER 05 Gs 1489/06) und der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 14. November 2006 (11 Qs 58/06) verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 30 Abs. 1 SächsVerf, soweit sie erfassen:

Akte 2004497 KSK T. ./ F. Bl. 1-210, Bl. 1 - 21 lose Blätter,

Akte 2004512 KSK T. ./ S. Bl. 1-219, Bl. 1 - 45 lose Blätter,
Akte 2004529 KSK T. ./ S. Bl. 1-278, Bl. 1 - 45 lose Blätter,
Akte 2004515 KSK T. ./ M. Bl. 1-142, Bl. 1 - 55 lose Blätter,
virtuell durch das LKA Sachsen unter dem Namen „M...“ gespeicherte Daten.

Insoweit werden sie aufgehoben. Der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 14. November 2006 (11 Qs 58/06) wird darüber hinaus im Kostenpunkt aufgehoben und die Sache insoweit an das Landgericht zurückverwiesen.

4. Des Weiteren wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Leipzig vom 31. Juli 2006 (281 ER 05 Gs 1215/06), vom 11. August 2006 (281 ER 05 Gs 1277/06) und vom 28. September 2006 (282 ER 05 Gs 1489/06) sowie gegen die Beschlüsse des Landgerichts Leipzig vom 7. September 2006, vom 13. Oktober 2006 (11 Qs 41/06) und vom 14. November 2006 (11 Qs 52/06; 11 Qs 58/06) richtet und eine Verletzung des Art. 30 Abs. 1 SächsVerf geltend gemacht wird.
5. Im Übrigen wird sie verworfen.
6. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer ein Viertel der notwendigen Auslagen zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt in L. und wendet sich mit seiner am 23. Oktober 2006 bei dem Verfassungsgerichtshof eingegangenen Verfassungsbeschwerde und einem weiteren am 27. Dezember 2006 bei dem Verfassungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz gegen verschiedene Beschlüsse im Rahmen eines gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens.

1. Der Beschwerdeführer vertrat die A. GmbH in einem Arbeitsgerichtsverfahren vor dem Arbeitsgericht Halle und forderte von der Mandantin mit Rechnung vom 29. April 2005 10.333,79 EUR Honorar. Die Mandantin erstattete gegen ihn am 12. Juli 2006 Strafanzeige wegen Betrugs. Die in Rechnung gestellten Stunden seien nicht geleistet worden. Die Staatsanwaltschaft Leipzig leitete hierauf Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer ein.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 25. Juli 2006 (281 ER 05 Gs 1186/06) wurde die Durchsuchung der Geschäftsräume des Beschwerdeführers nach folgenden Gegenständen angeordnet:

- Akten und sonstige Unterlagen in elektronischer Form und/oder in Papierform sowie auf internen (z.B. Festplatten o.ä.) oder externen (z.B. CD-ROM, Diskette, DVD u.ä.) Medien abgelegte oder elektronisch gespeicherte Daten zu dem für die A. GmbH gegen B. bearbeiteten Mandat, geführt unter dem Zeichen 2004480 sowie zu dem beim Arbeitsgericht Halle unter dem Aktenzeichen 4 Ca 3415/04 anhängigen Rechtsstreit, insbesondere die Handakten, die Originaldatei der Erstellung des mit Datum 21. Januar 2005 versehenen Klageerwiderungsschriftsatzes an das Arbeitsgericht Halle, Stundenaufstellungen, Stundenerfassungsprotokolle sowie sonstige Unterlagen und Datensätze für die Leistungsabrechnung,
- Terminkalender des Beschuldigten für das Jahr 2005 in elektronischer Form und/oder in Papierform sowie auf internen (z.B. Festplatte o.ä.) oder externen (z.B. CD-ROM, Diskette, DVD o.ä.) Medien abgelegte oder elektronisch gespeicherte Daten,
- Handakten, sonstige Akten und Unterlagen in elektronischer und/oder in Papierform sowie auf internen (z.B. Festplatte o.ä.) oder externen (z.B. CD-ROM, Diskette, DVD o.ä.) Medien abgelegte oder elektronisch gespeicherte Daten, die die Bearbeitung der durch die Kreissparkasse T. erteilten Mandate betreffen.

Gleichzeitig wurde für den Fall, dass diese Unterlagen nicht freiwillig herausgegeben würden, die Beschlagnahme angeordnet.

Unter dem 31. Juli 2006 erließ das Amtsgericht zwei Beschlüsse (281 ER 05 Gs 1214/06 und 281 ER 05 Gs 1215/06) desselben Inhalts, allerdings betreffend die Geschäftsräume, Nebenräume und Fahrzeuge der Rechtsanwaltskanzlei Dr. K. und Dr. B. sowie der Rechtsanwaltskanzlei K. und K.

Am 3. August 2006 erließ das Amtsgericht abermals Beschlüsse (281 ER 05 Gs 1241/06 und 281 ER 05 Gs 1242/06) desselben Inhalts, diesmal aber gerichtet auf die Durchsuchung der Person, der Sachen, der Fahrzeuge und der Wohnung des Beschwerdeführers.

Am 10. August 2006 wurden im Beisein des Beschwerdeführers und zweier Staatsanwälte die Kanzleiräume durchsucht und dabei fünf Handakten, ein Terminkalender sowie ein Palm sichergestellt. Von der Computeranlage der Kanzlei und dem Laptop des Beschwerdeführers wurden neun Datensicherungsbänder angefertigt.

Mit Beschluss vom 11. August 2006 (281 ER 05 Gs 1277/06) bestätigte das Amtsgericht die bei der Durchsuchung am Vortage auf Anordnung der Staatsanwaltschaft erfolgte Sicherstellung und Mitnahme nachstehender Gegenstände:

- Sicherungsbänder mit Kopien des auf dem vormaligen Kanzleiserver vorhandenen Datenbestandes,
- PDA Nr. LOP K 1591 B 545, Fa. Palm,
- Termin- und Fristenkalender 5 2005,
- Akte 2004497 KSK T. ./ F. Bl. 1-210, Bl. 1-21 lose Blätter,
- Akte 2004512 KSK T. ./ S. Bl. 1-219, Bl. 1-45 lose Blätter,
- Akte 2004529 KSK T. ./ S. Bl. 1-278, Bl. 1-45 lose Blätter,
- Akte 2004/515 KSK T. ./ M. Bl. 1-142, Bl. 1-55 lose Blätter,
- Akte 2004480 A. GmbH Bl. 1-388, Bl. 1-25 lose Blätter,
- virtuell ca. 73 GB durch das LKA Sachsen von der Computeranlage und dem Laptop des Beschuldigten gesicherte Daten.

Am 14. August 2006 wurde dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers Akteneinsicht in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte gewährt. Ausgenommen hiervon waren AS 70-74 und 80, welche Ermittlungsanweisungen der Staatsanwaltschaft an die Polizeidirektion L. enthalten.

Die vom Beschwerdeführer gegen die amtsgerichtlichen Beschlüsse vom 31. Juli 2006 (281 ER 05 Gs 1215/06) und 3. August 2006 (281 ER 05 Gs 1241/06 und 281 ER 05 Gs 1242/06) erhobenen Beschwerden verwarf das Landgericht Leipzig mit Beschluss vom 7. September 2006 (11 Qs 40/06, 11 Qs 41/06, 11 Qs 42/06).

Zur Begründung gab das Landgericht an, das Amtsgericht habe den Tatvorwurf ausreichend beschrieben, den Inhalt der Beweismittel näher benannt und Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit gemacht. Es bestehe der Verdacht, dass der Beschwerdeführer in der Vergütungsrechnung den Zeitpunkt und den Umfang seiner anwaltlichen Tätigkeit bewusst falsch angegeben habe, um so eine höhere Vergütung zu erlangen. Die Gesamtschau der vom Anzeigerstatter vorgelegten Unterlagen lasse vermuten, dass der Beschwerdeführer in dem streitigen Schriftsatz große Teile aus anderen, namentlich aus in Rechtsstreitigkeiten für die Kreissparkasse T. angefertigten Schreiben verwendet habe. Dafür spreche, dass die Klageerwiderung, die der Beschwerdeführer für den Anzeigerstatter erstellt habe, an mehreren Stellen Formulierungen enthalte, die sinnvoll nur in den Verfahren der Kreissparkasse T. seien, nicht aber im Verfahren des Anzeigerstatters. Vermutlich sei dieser Schriftsatz erst erstellt worden, nachdem der Beschwerdeführer die Vergütung hierfür verlangt habe. Hierfür spreche, dass dieser angeblich am 21. Januar 2005 gefertigte Schriftsatz erst am 13. Mai 2005 bei dem Arbeitsgericht Halle eingegangen sei. Die im Zusammenhang mit der A. GmbH geführten Unterlagen und der Terminkalender könnten den Umfang und Zeitpunkt der tatsächlich geleisteten Tätigkeit belegen. Aus den Handakten zu Mandatsverhältnissen mit der Kreissparkasse T. könne geschlossen werden, in welchem Umfang dort gefertigte Schriftsätze Verwendung gefunden hätten.

Ein Amtshilfeersuchen an die mit diesen Streitigkeiten befassten Arbeitsgerichte habe hierfür nicht ausgereicht, da in den Handakten auch Entwürfe sowie lediglich für die Mandantin bestimmte Schreiben enthalten sein könnten. Die Durchsuchung sei auch verhältnismäßig gewesen; die Staatsanwaltschaft habe die Angaben des Anzeigerstatters nicht ungeprüft übernommen. Mildere Maßnahmen seien nicht in Betracht gekommen. Über die beantragte Akteneinsicht sei im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Die gegen diesen Beschluss erhobene Gegenvorstellung wies das Landgericht mit Beschluss vom 13. Oktober 2006 (11 Qs 40/06, 11 Qs 41/06, 11 Qs 42/06) zurück. Zugleich lehnte es den eingebrachten Antrag auf Nachholung rechtlichen Gehörs ab.

Mit Beschluss vom 28. September 2006 hob das Amtsgericht seine Beschlüsse vom 25. Juli 2006 (281 ER 05 Gs 1186/05) und 3. August 2006 (281 ER 05 Gs 1241/06 und 281 ER 05 Gs 1242/06) auf.

Durch Beschluss vom selben Tage (282 ER 05 Gs 1489/06) ordnete das Amtsgericht die Sicherstellung nachfolgend genannter Gegenstände an:

- Termin- und Fristenkalender 5 2005,
- Akte 2004497 KSK T. ./ F. Bl. 1-210, Bl. 1-21 lose Blätter,
- Akte 2004512 KSK T. ./ S. Bl. 1-219, Bl. 1-45 lose Blätter,
- Akte 2004529 KSK T. ./ S. Bl. 1-278, Bl. 1-45 lose Blätter,
- Akte 2004/515 KSK T. ./ M. Bl. 1-142, Bl. 1-55 lose Blätter,
- Akte 2004480 A. GmbH Bl. 1-388, Bl. 1-25 lose Blätter,
- virtuell durch das LKA Sachsen von der Computeranlage und dem Laptop des Beschuldigten gesicherte Daten.

Die hiergegen sowie gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Leipzig vom 25. Juli 2006 (281 ER 05 Gs 1186/06) und vom 11. August 2006 (281 ER 05 Gs 1277/06) gerichteten Beschwerden verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 14. November 2006 (11 Qs 51/06, 11 Qs 52/06, 11 Qs 53/06; 11 Qs 58/06). Zugleich lehnte es den Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Gewährung von Akteneinsicht ab. Zur Begründung gab es an, die Beschwerde gegen den Beschluss vom 25. Juli 2006 sei unzulässig, da der angegriffene Beschluss zeitlich vor der Beschwerde aufgehoben worden sei und zu einer fortdauernden Beschwer jeglicher Vortrag fehle. Die Beschwerde gegen die Beschlüsse vom 11. August und 28. September 2006 sei

unbegründet. Insoweit nahm das Landgericht auf die Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der Durchsuchungsanordnung im Beschluss vom 7. September 2006 Bezug. Soweit der Beschwerdeführer lediglich vom Verdacht einer Gebührenüberhöhung, nicht aber einem Betrugsverdacht ausgehe, liege dies fern. Die Fortdauer der Durchsicht sei angesichts des Umfangs der sichergestellten Unterlagen noch verhältnismäßig. Die beschlagnahmten Daten kämen als Beweismittel in Betracht.

Die Voraussetzungen einer gerichtlichen Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht lägen nicht vor. Soweit der Beschwerdeführer vermute, es handele sich bei den bislang nicht eingesehenen Aktenbestandteilen um dem Akteneinsichtsrecht zwingend unterliegende Sachverständigengutachten, müsse er diesen Aspekt zunächst gegenüber der Staatsanwaltschaft vortragen, um dieser eine Prüfung zu ermöglichen.

Die gegen den Beschluss vom 14. November 2006 erhobene Gehörsrüge wies das Landgericht am 27. Dezember 2006 zurück.

Am 26. Oktober 2006 wurde der beschlagnahmte Palm zur Weiterleitung an den Beschwerdeführer an eine bevollmächtigte Angestellte der Kanzlei des Verfahrensbevollmächtigten herausgegeben.

2. Der Beschwerdeführer rügt mit seiner Verfassungsbeschwerde, in seinen Grundrechten aus Art. 30, 33, 15, 27, 28 Abs. 1 SächsVerf sowie in seinen Ansprüchen auf rechtliches Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) und auf ein gerechtes Verfahren (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf) verletzt zu sein.

Art. 30 SächsVerf sei verletzt, da die angefochtenen Beschlüsse den ihm zur Last gelegten Tatbestand nicht konkret beschrieben. Ein Rechtsanwalt übernehme mit seiner Unterschrift unter eine Kostennote nur die Verantwortung für die Richtigkeit der Abrechnung. Mithin komme allenfalls der Tatbestand der Gebührenüberhöhung in Frage. Soweit die Durchsicht angeordnet worden sei, um die Schadenshöhe zu ermitteln, hätte lediglich der Ausgang des parallel stattfindenden Zivilverfahrens abgewartet werden müssen. Die Gefahr eines Beweismittelverlustes habe zu keinem Zeitpunkt bestanden. Die Anzahl der Beschlüsse lasse erkennen, dass der Ermittlungsrichter diese erlassen habe, ohne sie inhaltlich und rechtlich geprüft zu haben. In den Beschlüssen fehle eine Auseinandersetzung mit der Frage, weshalb die Beschlagnahme von Handakten Dritter erforderlich und verhältnismäßig sei. Die Ermittlungsbehörden verschafften sich auf diese Weise Zugang zu Interna der Beziehungen zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Die zu suchenden Gegenstände seien nicht hinreichend konkret bezeichnet worden. Schließlich hätte es ausgereicht, die Verfahrensakten bei den Arbeitsgerichten anzufordern.

Sein allgemeines Persönlichkeitsrecht sei verletzt, da er mit erheblichen Nachteilen in persönlicher und beruflicher Hinsicht belastet werde. Durch die Beschlagnahme des privaten Terminkalenders werde in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen

(Art. 33 SächsVerf). Die Gerichte hätten auch die Anforderungen für einen Eingriff in Art. 27 SächsVerf nicht beachtet, da sie sämtliche Korrespondenz trotz Vertraulichkeit „bewertet“ hätten

Sein Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 28 Abs. 1 SächsVerf) sei dadurch verletzt, dass Handakten beschlagnahmt worden seien und er die Mandanten nicht mehr betreuen könne. Durch die öffentlichkeitswirksame Durchsuchung sei das Vertrauensverhältnis zu seinen Mandanten belastet. Neue Mandanten wendeten sich nicht an ihn, da sie befürchten müssten, unkontrolliert dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt zu sein. Durch das Ermittlungsverfahren werde seitens der Staatsanwaltschaft eine vollständige Kontrolle von taktischen Überlegungen im Arbeitsgerichtsprozess angestrebt. Die Staatsanwaltschaft verkenne auch, dass der Beschwerdeführer von seinen Mandanten nicht von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden worden sei.

Gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) sei ferner verstoßen worden, weil ihm im Rahmen der Akteneinsicht nur Duplikatsakten überlassen worden seien, in welchen farbliche Kennzeichnungen bestimmter Textteile der Strafanzeige nicht nachgezeichnet worden seien. Ferner lege das Landgericht fehlerhaft den Tatverdacht des Betruges, nicht aber den der Gebührenüberhöhung zugrunde.

Er sei weiterhin in seinem Anspruch auf ein gerechtes Verfahren (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf) verletzt, da er im Beschwerdeverfahren nicht über den Inhalt der Anträge und Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und einen Informationsaustausch zwischen dieser und dem Landgericht unterrichtet worden sei.

3. Der Staatsminister der Justiz hat zum Verfahren Stellung genommen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde hat teilweise Erfolg.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit der Beschwerdeführer die Beschlüsse des Amtsgerichts Leipzig vom 25. Juli 2006 (281 ER 05 Gs 1186/06) und vom 3. August 2006 (281 ER 05 Gs 1241/06 und 281 ER 05 Gs 1242/06) sowie die hierzu ergangenen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts Leipzig vom 7. September 2006 (11 Qs 40/06 und 11 Qs 42/06) und vom 14. November 2006 (11 Qs 51/06) sowie die Entscheidung des Landgerichts über die Gegenvorstellung und Anhörungsrüge vom 13. Oktober 2006 (11 Qs 40/06 und 11 Qs 42/06) angreift. Die Ausgangsentscheidungen wurden durch das Amtsgericht mit Beschluss vom 28. September 2006 aufgehoben. Der Beschwerdeführer ist daher durch die genannten Entscheidungen nicht mehr beschwert.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 31. Juli 2006 mit dem Aktenzeichen 281 ER 05 Gs 1214/06 richtet, ist sie ebenfalls unzulässig. Zwar wurde die nicht vollzogene Durchsuchungsanordnung – wohl versehentlich – bislang nicht aufgehoben; eine landgerichtliche Beschwerdeentscheidung erging hierzu jedoch nicht. Die Beschwerdeentscheidung vom 3. August 2006 (11 Qs 40/06) bezieht sich ausdrücklich auf den amtsgerichtlichen Beschluss zum Aktenzeichen 281 ER 05 Gs 1241/06. Daher hat der Beschwerdeführer den Rechtsweg insoweit bisher nicht ausgeschöpft. Dass ihm dies nicht zuzumuten sein könnte, ist weder dargetan noch ersichtlich.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist weiterhin unzulässig, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung der Art. 15, 27 Abs. 1 SächsVerf sowie seiner Ansprüche auf rechtliches Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) und ein gerechtes Verfahren (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf) geltend macht; insoweit genügt sie nicht den an ihre Begründung zu stellenden Anforderungen.

a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 22. Februar 2007 – Vf. 65-IV-06; st. Rspr.).

Wird ein Grundrechtsverstoß durch Verletzung des von den Fachgerichten auszulegenden und anzuwendenden sachlichen oder des Verfahrensrechts gerügt, ist darüber hinaus darzulegen und zu begründen, dass und wodurch der Richter, dessen einfachrechtliche Sichtweise oder Beweiswürdigung zweifelhaft sein mag, die Bedeutung verfassungsbeschwerdefähiger Rechte für den seiner besonderen fachlichen Kompetenz zugewiesenen Normenbereich verfehlt, etwa die Grundrechtsrelevanz der von ihm zu entscheidenden Frage überhaupt nicht gesehen, den Gehalt des maßgeblichen Grundrechts verkannt oder seine Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet hat (SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Dezember 2006 – Vf. 67-IV-06; st. Rspr.).

b) Gemessen an diesen Maßstäben zeigt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 15, 27 Abs. 1 sowie seiner Ansprüche aus Art. 78 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 SächsVerf nicht auf.

aa) Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern die angegriffenen Beschlüsse sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt haben könnten.

bb) Der Beschwerdeführer zeigt ebenso wenig die Möglichkeit einer Verletzung seiner in Art. 27 Abs. 1 SächsVerf garantierten Rechte auf. Er gibt bereits nicht an, wel-

ches der darin niedergelegten Grundrechte (Briefgeheimnis, Postgeheimnis oder Fernmeldegeheimnis) verletzt sein soll. Soweit er eine Verletzung des Briefgeheimnisses rügen will, stellt er nicht dar, ob sich unter den beschlagnahmten Gegenständen auch verschlossene Briefsendungen befanden.

- cc) Weiterhin zeigt der Beschwerdeführer die behauptete Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) nicht auf.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 31. August 2006 – Vf. 32-IV-06; st. Rspr.). Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach unter Verstoß gegen die vorgeannten Grundsätze ein Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Landgericht im Beschwerdeverfahren stattgefunden habe, erschöpft sich in pauschalen Behauptungen. Im Übrigen ergeben sich hierfür auch keine Anhaltspunkte aus dem Akteninhalt. Soweit er weiterhin rügt, die Gerichte gingen vom Tatverdacht des versuchten Betrugs aus, ist nicht dargetan, dass er gehindert war, seine gegenteilige Auffassung vorzubringen.

- dd) Im Hinblick auf die behauptete Verletzung seines Anspruchs auf ein gerechtes Verfahren (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf) trägt der Beschwerdeführer keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass ihm die Möglichkeit genommen worden wäre, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Oktober 2005 – Vf. 62-IV-05; st. Rspr.).

- ee) Dass die Ablehnung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Gewährung von Akteneinsicht durch Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 14. November 2006 (11 Qs 53/05) den Beschwerdeführer in den genannten Grundrechten beeinträchtigen könnte, wurde ebenfalls nicht vorgebracht. Insbesondere vermittelt Art. 78 Abs. 2 SächsVerf lediglich einen Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht. Für die Akteneinsicht im Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft zuständig (§ 147 Abs. 5 StPO).

3. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 30 Abs. 1 SächsVerf geltend macht, ist die Verfassungsbeschwerde zulässig und teilweise begründet.

- a) Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, die Anwendung von Verfahrensrecht des Bundes durch die sächsischen Fachgerichte auf die Einhaltung der mit dem Grundgesetz ge-

währten inhaltsgleichen subjektiven Rechte der Verfassung des Freistaates Sachsen zu überprüfen (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Januar 2007 – Vf. 120-IV-06; st. Rspr.). Das zulässigerweise als verletzt gerügte Grundrecht ist in Art. 13 Abs. 1 GG und in Art. 30 Abs. 1 SächsVerf inhaltsgleich verbürgt.

b) Die angefochtenen Beschlüsse des Amtsgerichts Leipzig vom 31. Juli 2006 (281 ER 05 Gs 1215/06), vom 11. August 2006 (281 ER 05 Gs 1277/06) und vom 28. September 2006 (282 ER 05 Gs 1489/06) sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen des Landgerichts vom 7. September 2006 (11 Qs 41/06), vom 13. Oktober 2006 (11 Qs 41/06) und vom 14. November 2006 (11 Qs 52/06 und 11 Qs 58/06) verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 30 Abs. 1 SächsVerf, soweit sie Handakten und EDV-Daten erfassen, die ausschließlich das Mandatsverhältnis des Beschwerdeführers mit der Kreissparkasse T. betreffen. Soweit sie andere Gegenstände erfassen, ist der Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht aus Art. 30 Abs. 1 SächsVerf verletzt.

aa) Art. 30 Abs. 1 SächsVerf schützt die Unverletzlichkeit der Wohnung. Damit wird dem Einzelnen im Hinblick auf seine Menschenwürde und im Interesse der freien Entfaltung der Persönlichkeit ein elementarer Lebensraum gewährleistet. Der Begriff der Wohnung ist weit auszulegen. Er kann auch Arbeits- und Geschäftsräume umfassen (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Juni 2006 – Vf. 5-IV-06; st. Rspr.). Hierzu können auch Anwaltskanzleien zählen (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Oktober 2001 – Vf. 82-IV-99). Eine Durchsuchung, die in die grundrechtlich geschützte, persönliche Lebenssphäre schwerwiegend eingreift, ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 2 SächsVerf und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig; Stärke des Verdachts und Gewicht der zu ermittelnden Straftat müssen danach in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Grundrechtseingriffs stehen. Die Zwangsmaßnahme muss zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat geeignet und erforderlich sein. Dies ist nicht der Fall, wenn die Durchsuchung nicht den Erfolg verspricht, geeignete Beweismittel zu erbringen, oder andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen.

Dem Gewicht dieses Eingriffs und der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Schutzes der räumlichen Privatsphäre entspricht es, dass Art. 30 Abs. 2 Halbsatz 1 SächsVerf die Anordnung einer Durchsuchung grundsätzlich dem Richter vorbehält. Der Richtervorbehalt dient dazu, dass die Durchsuchung durch eine unabhängige und neutrale Instanz angeordnet wird.

Bei Maßnahmen, die – wie regelmäßig eine Durchsuchung – ohne vorherige Anhörung des Betroffenen ergehen, soll seine Einschaltung für eine gebührende Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sorgen. Der Richter muss die beabsichtigte Maßnahme eigenverantwortlich prüfen; er muss dafür Sorge tragen, dass die sich aus der Verfassung und dem einfachen Recht ergebenden Voraussetzungen der

Durchsuchung beachtet werden. Ihn trifft die Pflicht, sicherzustellen, dass der Eingriff in die Grundrechte messbar und kontrollierbar bleibt (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. März 2006 – Vf. 18-IV-05; st. Rspr.). Der Durchsuchungsbeschluss muss den Tatvorwurf so beschreiben, dass der äußere Rahmen in gegenständlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht abgesteckt wird, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen ist. Er muss grundsätzlich auch die zu durchsuchenden Objekte und die Art und den vorgestellten Inhalt derjenigen Beweismittel, nach denen gesucht werden soll, so bezeichnen, wie es nach Lage der Dinge geschehen kann. Dies versetzt den Betroffenen zugleich in den Stand, die Durchsuchung seinerseits zu kontrollieren und etwaigen Ausuferungen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten effektiv entgegenzutreten. Außerdem gebietet Art. 30 Abs. 1 SächsVerf, dass der durch dieses Grundrecht vermittelte Schutz der Privatsphäre, die auch von übermäßigen Maßnahmen einer an sich zulässigen Durchsuchung betroffen sein kann, nicht allein dem Ermessen der mit der Durchführung der Durchsuchung beauftragten Beamten überlassen bleibt (SächsVerfGH, a.a.O.).

- bb) Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen werden die zulässigerweise angegriffenen Beschlüsse des Amtsgerichts und Landgerichts nur zum Teil gerecht. Sie sind am Maßstab der Verfassung gemessen nicht zu beanstanden, soweit sie andere Gegenstände betreffen als die Handakten des Mandatsverhältnisses mit der Kreissparkasse T. sowie die ausschließlich dieses Mandatsverhältnis betreffende EDV-Aufzeichnung M... .

(1) Die Beschlüsse beschreiben den zur Last liegenden Tatvorwurf, das Durchsuchungsobjekt und die zu suchenden Gegenstände hinreichend konkret. Zwar geht die Begründung der Entscheidung kaum über eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale des dem Beschwerdeführer zur Last liegenden Deliktes hinaus; gleichwohl genügte die Darstellung der Tatvorwürfe nach dem Stand der Ermittlungen noch rechtsstaatlichen Anforderungen. Eine weitergehende Differenzierung, insbesondere in räumlicher Hinsicht, war zum Zeitpunkt des Erlasses der Beschlüsse nicht möglich, da die räumliche Aufteilung der Wohnung und Kanzlei sowie der Ort der Aufbewahrung der zu suchenden Gegenstände unbekannt waren. Letztere waren, ausgehend vom seinerzeitigen Kenntnisstand, derart umschrieben, dass sie von anderen Gegenständen unterschieden werden konnten.

(2) Es bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass das Amtsgericht die Durchsuchung für geeignet und erforderlich zum Auffinden dieser Gegenstände hielt. Weniger einschneidende Mittel standen nicht zur Verfügung. Amts- und Landgericht gehen ohne Verfassungsverstoß davon aus, dass der Terminkalender des Beschwerdeführers sowie die elektronisch gespeicherten Daten Aufschluss darüber geben können, ob der Beschwerdeführer die abgerechnete Tätigkeit zu der angegebenen Zeit – oder erst nachdem die Mandantin die Honorarhöhe anzweifelte – erbracht hat. Das Abwarten der zivilrechtlichen Auseinanderset-

zung zwischen dem Beschwerdeführer und der Anzeigenerstatterin konnte die Durchsuchung und Beschlagnahme nicht ersetzen, denn bis dahin hätten Unterlagen verändert oder vernichtet werden können.

(3) Insoweit sind die angegriffenen Beschlüsse auch unter dem Blickwinkel der Schwere des Tatverdachtes und der Schwere der verdächtigten Tat verhältnismäßig.

(3.1) Dabei ist zunächst die Annahme eines hinreichenden Tatverdachtes des versuchten Betruges durch das Amtsgericht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Soweit der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 6. September 2006 (5 StR 64/06; NJW 2006, 3219) meint, dass allenfalls der Verdacht einer versuchten Gebührenüberhebung nach § 352 Abs. 2 StGB bestanden habe, führt dies zu keiner anderen Entscheidung. Die amtsgerichtliche Annahme einer über die Gebührenüberhebung hinausgehenden betrugsrelevanten Täuschung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Annahme eines hinreichenden Tatverdachtes steht auch der unzutreffende Einwand des Beschwerdeführers nicht entgegen, ein Rechtsanwalt übernehme mit der Unterschrift unter eine Vergütungsabrechnung nur die Verantwortung für deren (rechnerische) Richtigkeit. Eine weitergehende Überprüfung der Auslegung einfachen Rechts oder die Subsumtion eines Sachverhaltes unter die einschlägigen Normen durch die Fachgerichte ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes (SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2006 – Vf. 40-IV-06; st. Rspr.).

(3.2) Dieser Tatverdacht gründet sich auch nicht auf bloße Vermutungen, vielmehr auf die Aussage der Anzeigenerstatterin und der von ihr übergebenen Unterlagen. Für den Vortrag des Beschwerdeführers, das Amtsgericht habe die Durchsuchungsbeschlüsse ohne vorherige inhaltliche und rechtliche Prüfung erlassen, findet sich kein Anhaltspunkt.

(3.3) Der Beschwerdeführer kann sich dabei auch nicht auf seine Stellung als Organ der Rechtspflege berufen. Der dieser Tätigkeit innewohnende Schutz des Vertrauensverhältnisses zu seinen Mandanten ist vorliegend nicht in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise ausgehöhlt worden. Zutreffend erkannte das Amtsgericht, dass dieser Schutz dort zurücktreten kann, wo der Verdacht besteht, ein Rechtsanwalt verübe während seiner Berufsausübung Straftaten zum Nachteil seines Mandanten.

cc) Der Beschwerdeführer wurde aber dadurch in seinem Grundrecht aus Art. 30 Abs. 1 SächsVerf verletzt, dass Amts- und Landgericht die Durchsuchung und Beschlagnahme auch auf die Handakten des Mandatsverhältnisses des Beschwerdeführers mit der Kreissparkasse T. erstreckt haben, denn insoweit war die Maßnahme nicht erforderlich.

Mittels Beiziehung der entsprechenden Gerichtsakten des Arbeitsgerichts Leipzig und des Sächsischen Landesarbeitsgerichtes hätte sich ohne Weiteres feststellen lassen, was der Beschwerdeführer in jenem Verfahren vorgetragen hat, und durch einen Abgleich mit den für den Antragsteller erstellten Schriftsätzen wäre deutlich geworden, ob und inwieweit die Texte identisch sind. Eine Beiziehung der Gerichtsakten wäre, gemessen an der Beschlagnahme der anwaltlichen Handakten, der weniger weitgehende Eingriff gewesen. Dass sich in den Handakten Schriftstücke befinden könnten, die zwar nicht an das Gericht gelangt sind, deren Text aber gleichwohl bei der Erstellung der Klageerwiderung für die Anzeigerstatterin verwendet wurde, hat weder die Anzeigerstatterin vorgetragen noch wird dies in der Begründung der hier angegriffenen amtsgerichtlichen Beschlüsse festgestellt. Eine solche Erwägung trifft erstmals das Landgericht in seinem Beschluss vom 7. September 2006. Es handelte sich um eine nicht sehr nahe liegende Vermutung. Selbst wenn dem aber so wäre, würde sich der Eingriff insoweit als verfassungswidrig darstellen, weil er unverhältnismäßig wäre. Bei der Abwägung zwischen der Schwere der Straftat und dem Gewicht des Eingriffs ist nämlich nicht nur das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung, sondern sind auch weitere von der Durchsuchung betroffene Grundrechte, auch solche Dritter, einzustellen. Eine Durchsuchung bei einem Rechtsanwalt stellt wegen des Vertrauens, das ihm seine Mandanten entgegenbringen, regelmäßig einen besonders gewichtigen Eingriff auch in das Persönlichkeitsrecht seines Mandanten dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. August 1994 – 2 BV 983/94 und 1258/94, NJW 1995, 385; SächsVerfGH, a.a.O.). Der Verdacht, der Beschwerdeführer habe gegenüber der Anzeigerstatterin betrügerisch abgerechnet, vermag einen solchen Eingriff zu Lasten der Kreissparkasse T. nicht zu rechtfertigen. Deshalb sind Durchsuchung und Beschlagnahme insoweit verfassungswidrig.

Da die Durchsuchung abgeschlossen ist, bleibt für die Aufhebung der amtsgerichtlichen Anordnung gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG kein Raum. Die Entscheidung beschränkt sich deshalb insoweit auf die Feststellung einer Verletzung der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerfGH, Beschluss vom 31. März 2005 – Vf. 120-IV-04; vgl. BVerfGE 42, 212 [222]).

- c) Wegen der festgestellten Verletzung von Art. 30 Abs. 1 SächsVerf kann dahinstehen, ob zudem ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 und Art. 33 SächsVerf vorliegt (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 1. Juni 2006 – Vf. 47-IV-06 [HS]/Vf. 48-IV-06 [e.A.]). Der von Art. 28 Abs. 1 und Art. 33 SächsVerf gewährte Grundrechtsschutz geht nicht über den von Art. 30 Abs. 1 SächsVerf umfassten hinaus.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Gemäß § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG hat der Freistaat Sachsen dem Beschwerdeführer ein Viertel der notwendigen Auslagen zu erstatten.

gez. Munz

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Grünberg

gez. Hagenlocher

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute